

Schweizerischer Geometerverein : Protokoll der XXVI. ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Mai 1930 im Schloss Neuenburg

Autor(en): **Rahm**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **28 (1930)**

Heft 7

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

meteorologischen, die allgemein üblich ist, rechtfertigt sich dadurch, dass der eine sehr wesentliche Teil der magnetischen Vorgänge, nämlich die Variation von Richtung und Größe der Kraft im Laufe des Tages und von Tag zu Tag auf Vorgänge zurückzuführen sind, die ihren Sitz ganz überwiegend in der *Atmosphäre* der Erde haben. Die periodischen und unperiodischen Schwankungen des Erdmagnetismus, die die Variationsinstrumente bald in ruhiger, bald auch in stürmischer Form aufzeichnen, spiegeln Erscheinungen wieder, die in sehr hohen Luftschichten der Erde vor sich gehen. Die Möglichkeit des Einflusses solcher oder ähnlicher Vorgänge auf meteorologische Zustände nahe der Erdoberfläche dürfen wir, auch wenn wir heute darüber noch nicht viel auszusagen vermögen, um so weniger zurückweisen, als sich die Vermutung immer wieder aufdrängt, daß außer den Faktoren, die wir mit unseren üblichen meteorologischen Beobachtungen erfassen, noch andere an der Gestaltung der atmosphärischen Vorgänge beteiligt sind, die wir bisher nicht kennen. Vielleicht sind es solche in großen Höhen, die eine auslösende oder sonstwie entscheidende Wirkung auf Prozesse in den unteren Luftschichten auszuüben vermögen.

Schweizerischer Geometerverein.

Protokoll

der XXVI. Hauptversammlung vom 18. Mai 1930 im Schloß Neuenburg, Großratssaal.

Vorsitz: Präsident Bertschmann. Protokoll: Sekretär Rahm. Eingeschriebene Teilnehmer 58.

1. Um 10.40 eröffnet der Zentralpräsident die Verhandlungen und begrüßt die anwesenden Mitglieder, insbesondere das anwesende Ehrenmitglied, Herrn Mermoud, die Herren Vermessungsdirektor Baltensperger und Kantonsgeometer Quibert, die Herren Kulturingenieure Wey und Dr. Fluck und Herrn Professor Baeschlin. Sodann gedenkt er der im verflassenen Vereinsjahr durch Tod dahingeshiedenen Kollegen: Jos. Fellmann, alt Rigibahndirektor, Vitznau; Jean Donzallaz, Romont, und Marcel Decoppet, Yverdon. Die Ehrung geschieht in üblicher Weise.

Die Traktandenliste bleibt unverändert. Als Stimmzähler werden gewählt: Ganz, Sturzenegger und Gruber. Als Uebersetzer wird Nicod bestimmt.

2. Das *Protokoll* der XXV. Hauptversammlung vom 15. Juni 1929 in Zug, publiziert auf Seiten 165/66 Jahrgang 1929, wird genehmigt und verdankt.

3. *Jahresbericht und Jahresrechnung 1929*, in der Februarnummer der Zeitschrift veröffentlicht, werden stillschweigend genehmigt. Nach einer Orientierung durch Kassier Kübler über das *Budget 1930* wird beschlossen, gemäß Antrag der Delegiertenversammlung den Jahresbeitrag auf Fr. 18.— zu belassen und einen Extrabeitrag von Fr. 5.— an die Kosten für die Durchführung des Internationalen Geometerkongresses einzuziehen. Im übrigen wird das Budget ohne Diskussion genehmigt.

4. Als *Ort der Hauptversammlung 1931* wird St. Gallen bestimmt.

5. *Revision der Statuten und des Taxationsreglementes*.

Früh führt einleitend die Gründe an, die einer Statutenrevision

gerufen haben. Erstens die Wünschbarkeit der Schaffung einer weitem Mitgliederkategorie, nämlich der Freimitglieder. Der zweite Grund entsprang der Notwendigkeit der Beschaffung vermehrter Mittel zur Durchführung der dem Verein gestellten Aufgaben. An der Versammlung 1928 in Solothurn wurde der Zentralvorstand beauftragt, eine Revision der Statuten und des Taxationsreglementes vorzubereiten. Als ein geeignetes Mittel zur Aeufnung der Kasse wurde die Abführung eines Teils der Taxationseinnahmen der Sektionen an den Zentralverein vorgesehen und zwar in der Höhe von 1 ‰ der taxierten Kostensummen.

Solche Beiträge in der Höhe von 1 ‰ wurden schon seit einer Reihe von Jahren von den deutschsprachigen Sektionen und der Sektion Tessin (mit Ausnahme von Bern) freiwillig an den Verband praktizierender Grundbuchgeometer geleistet in Würdigung der großen Arbeit, die dieser Verband für das Taxationswesen fortwährend leistete.

Durch die Festlegung in den Statuten können sämtliche Sektionen zur Leistung dieser Beiträge verhalten werden. Für den Ausfall der Taxationseinnahmen von den Sektionen soll der Verband in der Zukunft von der Zentralkasse Rückvergütungen an geleistete Tarifarbeiten erhalten.

Der erste Revisionsentwurf lag an der letztjährigen Hauptversammlung in Zug vor. Da eine unmittelbar vor der Versammlung stattgefunden Besprechung mit den Organen des S. V. P. G. zu keiner Einigung führte, wurde das Traktandum auf Antrag des Zentralvorstandes fallen gelassen.

Der heutige Entwurf, der den Mitgliedern im Druck zugestellt worden ist, wurde vom Zentralvorstand und von der Delegiertenversammlung erneut durchberaten. Auf Antrag Früh wird Eintreten beschlossen.

Emery macht auf Differenzen zwischen dem deutschen und dem französischen Text aufmerksam. Ganz schlägt vor, für die Verhandlungen den deutschen Text zu benutzen. Pelichet wünscht die Zusage einer genauen Redaktion des französischen Textes für die Statuten und das Taxationsreglement. Mermoud schlägt vor, artikelweise die Revision zu behandeln. Die Anträge Ganz und Mermoud werden angenommen.

Die Abänderungen werden artikelweise behandelt.

Statuten: Zu Art. 4 wird das Wort nicht verlangt.

Gruber wünscht zu Art. 6 einen Zusatz betr. das Rekursrecht der ausgeschlossenen Mitglieder an die Hauptversammlung. Der Antrag wird aus formellen Gründen abgelehnt.

Fisler beantragt zu Art. 19 g die Fassung gemäß seinem Vorschlag an der Delegiertenversammlung 1929, nämlich: „in Verbindung mit den interessierten Gruppen“ statt: „in Verbindung mit den Organen des S. V. P. G.“. Schärer möchte am Wortlaut des Entwurfes unter allen Umständen festhalten.

Art. 31. Pelichet teilt mit, daß die Statuten der Sektion Waadt nur enthalten „die Mitglieder seien eingeladen, dem S. G. V. beizutreten“, und daß der Art. 31 die Freiheit der Sektionen zu stark beschneide. Er stellt den Antrag, es solle den Sektionen die Möglichkeit gelassen werden, einzelne Mitglieder nur als Passive aufzunehmen. Delacoste sucht diese Bedenken zu zerstreuen und weist darauf hin, daß der Art. 31 auch Ausnahmen vorsehe. Pelichet beantragt, es solle den Sektionen überlassen werden. Bertschmann führt aus, daß in der welschen Schweiz Verhältnisse bestehen, wie wir sie in der deutschen Schweiz nicht kennen. Es sind dort Mitglieder in den Sektionen, die in ihrem Berufsleben mit dem Vermessungswesen nicht direkt in Berührung kommen. Diese besondern Verhältnisse sollen zuerst von Fall zu Fall geprüft werden, bevor über die in Art. 31 vorgesehenen

Ausnahmen entschieden werden kann. Werffeli möchte durch Protokollbeschuß festlegen, daß nur wirklich Berufstätige als Mitglieder verpflichtet werden können. Steinegger schlägt die Fassung vor: „Für Nichtberufstätige in besondern Fällen etc.“

Pelichet kann sich damit nicht befreunden, indem er geltend macht, daß es für die welschen Sektionen eine prinzipielle Frage sei. Sie betrachten die Sektionen als primär und autonom.

Hier werden die Verhandlungen der vorgerückten Zeit wegen unterbrochen. Fortsetzung nach dem Bankett um 15.30 Uhr im Hotel Terminus. Es werden noch 50 Stimmberechtigte festgestellt.

Der in der Zwischenzeit bereinigte Text von Art. 31 lautet: Abs. 2. „Alle berufstätigen Mitglieder der Sektionen und Gruppen müssen zugleich Mitglieder des S. G. V. sein. In besondern Fällen...“ Art. 31 wird mit 48 Stimmen angenommen.

Art. 33 und 34 werden mit großem Mehr angenommen.

Die Statuten in der Gesamtheit werden mit 49 Stimmen angenommen.

Taxationsreglement:

Schärer schlägt vor, die abgeänderten Artikel nur zu behandeln und am Schluß über die ganze Vorlage abzustimmen. Wird angenommen.

Art. 1. Delacoste wünscht, daß die kulturtechnischen Arbeiten bei der Berechnung der Beiträge ausgenommen werden. Früh teilt mit, daß in der deutschen Schweiz die geometrischen Arbeiten für die Güterzusammenlegungen immer taxiert worden seien und möchte die Fassung des Entwurfes stehen lassen. Es wird kein Gegenvorschlag gemacht.

Art. 2. Kein Gegenvorschlag. Zu Art. 3 schlägt Aregger vor, statt „Subkommission“ nur „Kommission“ zu schreiben.

Emery fragt an, ob die Unternehmer in den Kantonen, in denen keine Sektion existiert, eine gewisse Garantie erhalten, daß die Höhe der Taxationsbeiträge nicht übersetzt werden könne.

Kübler teilt mit, daß der Betrag jedenfalls das Maximum, das die Sektionen beziehen, nämlich 5 ‰, nicht überschreiten werde.

Zu Art. 5 und 7 wird kein Gegenantrag gestellt.

Art. 9. Früh schlägt im Namen des Z. V. folgende Neufassung vor: „Die Sektionen taxieren die zur Vergebung gelangenden Arbeiten der Grundbuchvermessung in Verbindung mit den eidgenössischen und kantonalen Behörden. Für den Vertreter der Sektion sind die von ihren Organen vorher gefaßten Beschlüsse verbindlich.“

Die Bekanntgabe der Taxation geschieht nach der oben erwähnten Zusammenkunft im ausdrücklichen Einverständnis mit den Taxationsorganen der Sektion.

Den Sektionen ist es freigestellt, für die Mitwirkung bei Taxationen ein Mitglied der Taxationskommission des Hauptvereins beizuziehen.“ Es wird kein Gegenantrag gestellt.

Art. 13. Delessert beantragt als Maximum 4 ‰ für Mitglieder, die keiner Sektion angehören. Werffeli glaubt, daß wie in der deutschen Schweiz, so auch bei den welschen Kollegen einige Kantone zusammenarbeiten könnten für die Taxation. Allenspach spricht für die Fassung des Z. V. Schärer betont, daß in den Beträgen von 5 ‰ nicht nur die Arbeit der Taxation, sondern auch noch ein Anteil an die Kosten des Tarifs inbegriffen seien. Bertschmann stellt fest, daß der Antrag Delessert den Antrag des Z. V. in keiner Weise tangiere. Der Antrag Delessert wird mit 40 Stimmen angenommen.

Art. 14. Kein Gegenvorschlag. Art. 15. Aregger wünscht: „von den einbezahlten Beträgen“ statt: „von den vergebenen Arbeiten“. Ritzmann möchte der Fassung des Z. V. den Vorzug geben. Abstimmung: Antrag Z.V. 33 Stimmen, Antrag Aregger 5 Stimmen (einige Teilnehmer haben die Versammlung bereits verlassen).

Art. 19. Delessert wendet sich gegen die nach seiner Ansicht zu rigoreuse Ansetzung der Konventionalstrafen. Bertschmann teilt mit, daß die Bestimmungen des Art. 19 der bisherigen Praxis entsprechen und daß die Ansätze als minimale Preisfestsetzungen anzusehen seien.

Das Taxationsreglement wird in der Gesamtheit mit 39 Stimmen angenommen.

Präsident Bertschmann stellt den Antrag, die übrigen Traktanden, da sie nur orientierenden Charakter haben, der vorgerückten Zeit wegen zu vertagen.

Die Delegiertenversammlung hat zu Traktandum 8 eine Resolution gefaßt betr. die Ausbildung der Grundbuchgeometer. Der Zentralvorstand will der Anregung entgegenkommen, daß eine Kommission bestellt werden soll, die die Frage studiert.

Ein Antrag des Z.V., Kompetenzerteilung zur Einsetzung dieser Kommission, wird mit großer Mehrheit angenommen.

Verschiedenes und Umfrage.

Kassier Kübler dankt der Versammlung für die gefaßten Beschlüsse die für den Verein von großer finanzieller Auswirkung sein werden und die die Verwirklichung der seinerzeit von ihm gestellten Anträge gebracht haben. Er dankt besonders auch für die Bewilligung des Extrabeitrages an den Kongreß.

Härry dankt im Namen der Versammlung den Organisatoren der gestrigen und heutigen Tagung, Herrn Kantonsgeometer Quibert und den Herren Kulturingenieuren Wey und Dr. Fluck für die flotte Durchführung.

Allenspach richtet einen Appell an die Mitglieder, zum Gelingen des Kongresses durch einen starken Aufmarsch beizutragen.

Der Präsident verzichtet auf ein bereits von anderer Seite ausgesprochenes Schlußwort und schließt um 16.45 Uhr die Versammlung.

Olten, Juni 1930.

Der Sekretär: *Rahm.*

Schweizerischer Geometerverein.

Zentralvorstand.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 17. Mai 1930 in Neuenburg.

1. *Mutationen.* Als neue Mitglieder werden aufgenommen: Bernard Eugène, Lausanne; Blanc Oscar, Lausanne; Bruttin Georges, Sion; Büchner Paul, Goßau St. G.; Germann Albert, Zürich; Isler Theophil, Zürich; Kuriger August, Nidau; Mathey Charles, Vaumarcus; Meier Emil, Delsberg; Oeuvray Albert, Spanien; Pulver Hans, Vacallo; Rebetez Jules, Lajoux; Schmalz Georg, Stalden; Zoß Ernst, Bern.

2. Traktanden der Hauptversammlung.

Zur *Statutenrevision* wird über einige Abänderungsvorschläge, meist redaktioneller Natur, diskutiert und beschlossen, am Text der Vorlagen festzuhalten.

Zum *Taxationsreglement* wünscht Kübler, es möchten Schritte eingeleitet werden, zur Aufstellung eines einheitlichen Tarifs für die geometrischen Arbeiten bei Güterregulierungen.

Internationaler Geometerkongreß. Allenspach wird bestimmt, an der Hauptversammlung zu orientieren.

Präsident Bertschmann gibt Kenntnis von Besetzungen in den Kommissionen, die genehmigt werden.

Hilfskräftefrage. Fisler soll an der Hauptversammlung referieren. Schwyzer wird über den stattgehabten Anlernkurs Mitteilungen machen.

Verschiedenes.

Die Erhöhung des Honorars für Beiträge in der Zeitschrift auf Fr. 6.— wird provisorisch in Kraft gesetzt.